

Informationen der SBV

Stand: 11/2019

Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

§4 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn die Beamtin/ der Beamte

- 1) eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat, oder
- 2) infolge von Krankheit, Verwundung, oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit wird ab dem Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach §10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat.

Das sollten Sie beachten: Versorgungsberechtigt ist die Beamtin/ der Beamte nach fünf Jahren ruhegehaltfähige Dienstzeit. Dabei wird eine Teilzeit wie Vollzeit gerechnet. Angestelltenzeiten im Schuldienst, sofern sie über der Hälfte der Pflichtstundenzahl (der jeweiligen Schulform) und nach dem 2. Staatsexamen liegen, sind dabei einzurechnen. Das Referendariat zählt bei der Berechnung mit.

Hierzu ein Beispiel:

01.05.2014 – 31.10.2015	Referendariat	18 Monate Anrechnung
01.02.2016 – 31.07.2017	Vertretungsvertrag mit 10 Stunden	keine Anrechnung
01.08.2017 – 31.07.2018	Vertretungsvertrag mit 12,75 Stunden	1 Jahr Anrechnung
01.08.2018	Einstellung als Beamtin/ Beamter auf Probe	
01.08.2018 – 31.07.2019	Vollzeit	1 Jahr Anrechnung
01.08.2019	Beamtin/ Beamter auf Lebenszeit wegen Vordienstzeiten/ besonderer Bewährung	

Achtung: Es fehlen noch 1,5 Jahre, damit ein Versorgungsanspruch gegeben ist!

Natürlich habe ich mich um eine sorgfältige Recherche bemüht. Aber Sie wissen ja, dass überall, wo Menschen arbeiten, auch Fehler gemacht werden können. Für die Richtigkeit der Informationen kann deshalb keinerlei Gewähr übernommen werden.